

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Das Referat für Substitution übermittelt Ihnen folgende Änderung der Suchtgiftverordnung:

Ärzt*innen haben nunmehr die Möglichkeit, patient*innenunabhängig suchtgifthalte Arzneimittel, die für den Bedarf in einer Einrichtung der Hospiz- und Palliativversorgung oder im Rahmen der mobilen Palliativversorgung im Sinne des Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG), BGB I 2022/29 benötigt werden, zu verschreiben. Diesfalls ist die Verschreibung mit dem Vermerk "pro institutione" auszustellen.

Anbei dürfen wir Ihnen dieses [Rundschreiben](#) der Österreichischen Ärztekammer und dieses [Bundesgesetzblatt](#) zur **Änderung der Suchtgiftverordnung** zu Ihrer Information und Kenntnisnahme übermitteln.

Mit kollegialen Grüßen

Reinhard Dörflinger
Leitung Referat Substitution

Naghme Kamaleyan-Schmied
Vizepräsidentin
Kurienobfrau niedergelassene Ärzte

Johannes Steinhart
Präsident

Ärzttekammer für Wien
1010 Wien, Weihburggasse 10-12
www.aekwien.at
Tel. 01 51501 0